

STATUTEN DES VEREINS „SAMUEL WIDMER NICOLETS ERBE“

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Samuel Widmer Nicolets Erbe" besteht ein Verein (nachfolgend „Verein“) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-4574 Lüsslingen-Nennigkofen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Der Verein hat das Ziel, die Archivierung und Verbreitung des geistigen Erbes von Samuel Widmer zu fördern.

Dieses Ziel verfolgt er unter anderem durch:

- Sammlung und Aufbewahrung der Werke von Samuel Widmer (Audio- und Videoaufnahmen, gedrucktes und digitales Material wie Bücher, Artikel, Vorträge, Briefe, Aufsätze, Pressematerial, Seminarunterlagen, Malereien usw.)
- Unterstützung und Förderung bei Vertrieb und Vermarktung der Werke
- Verbreitung von Lehre und Vision von Samuel Widmer
- Unterstützung von weiteren Projekten, die dem Vereinszweck dienen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes Arbeitsverträge abschliessen, Dritte beauftragen, mit Produkten handeln und Dienstleistungen erbringen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die Ziel und Zweck des Vereins in besonderer Weise fördern.

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Der Mitgliederbeitrag wird bei einem Austritt während eines laufenden Jahres nicht erstattet.

Der Ausschluss kann bei Einstimmigkeit vom Vorstand entschieden werden, andernfalls von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Gründe für den Ausschluss müssen nicht angegeben werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende Jahr, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

IV. MITTEL

Art. 7

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge
- Allfällige Erträge aus Handel und Dienstleistungen

V. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Art. 11

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 14.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 15

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Alle anwesenden Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig, wobei ein Vereinsmitglied nur jeweils ein anderes Vereinsmitglied vertreten kann.

VII. DER VORSTAND

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Angestrebt werden Entscheidungen im Konsens, wenn dies nicht möglich ist, gilt das Mehrheitsrecht.

Der Vorstand wird einberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand sich selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 17

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Das Präsidium kann sich als Co-Präsidium konstituieren.

Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums mit Einzelunterschrift.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Reglementen
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins Behörden und Dritten gegenüber
- Vollzug der gefassten Beschlüsse und Information der Mitglieder
- Einsatz bei Bedarf von besonderen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Durchführung von sämtlichen Geschäften des Vereins

Art. 19

Er kann zu seiner Unterstützung oder für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sofern es mit dem Vereinszweck vereinbar ist, ist der Vorstand ausdrücklich befugt, solche und andere Verträge auch mit einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschliessen oder Aktivitäten zu beschliessen, die gleichzeitig Vorteile für einzelne Vorstandsmitglieder zur Folge haben (z.B. Unterstützung bei der Vermarktung und dem Vertrieb von Büchern).

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 21

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

VIII. FINANZEN UND VERMÖGEN

Art. 22

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Die Jahresbeiträge werden im Voraus bezahlt und sind um 31. Januar fällig.

Art. 23

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung sowie allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IX. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 25

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung am 30. Oktober 2018 genehmigt und unterzeichnet.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 30. Oktober 2018


Romina Mossi (Co-Präsidentin)


.....

Danièle Nicolet Widmer (Co-Präsidentin)


.....

Ulrike Epping (Beisitzerin)


.....